



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

30.08.1976 - Drucksache 9/281

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 19. August 1976 zugestimmt.

Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen — Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung:

Das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) tritt am 1. September 1976 in Kraft. Dieses Gesetz soll für die von den bisherigen Strafvorschriften nur unzureichend erfaßten Fälle der Subventionskriminalität und weiterer Wirtschaftsstraftaten eine klare und zeitgemäße Strafmöglichkeit schaffen. Durch Artikel 1 Nr. 2 1. WiKG wird ein neuer § 264 (Subventionsbetrug) in das Strafgesetzbuch eingefügt. Diese Vorschrift bedroht denjenigen mit Strafe, der einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde unrichtige oder unvollständige, für sich oder einen anderen vorteilhafte Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht. Während der Bundesgesetzgeber den Begriff der Subvention in § 264 Abs. 6 StGB auch für das Landesrecht abschließend definiert hat, fehlt eine entsprechende Regelung für den Begriff der „subventionserheblichen Tatsache“. § 264 Abs. 7 StGB bestimmt lediglich, daß subventionserheblich u. a. solche Tatsachen sind, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist oder die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von der zuständigen Stelle, Behörde oder Person dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet werden.

Die Tatsachen, die der Subventionsgeber als subventionserheblich zu bezeichnen hat, hat der Bundesgesetzgeber nicht im Strafgesetzbuch bestimmt. Er hat ihre Festlegung vielmehr einem besonderen Subventionsgesetz vorbehalten. Ein solches Gesetz für den Bereich des Bundes enthält der Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. § 2 dieses Gesetzes gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz — SubvG) verpflichtet den jeweiligen Subventionsgeber, gegenüber dem Empfänger einer

Subvention die Tatsachen als subventionserheblich zu bezeichnen, die u. a. nach dem Subventionszweck, den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention erheblich sind. Hierdurch wird sichergestellt, daß jeder Empfänger einer Subvention die subventionserheblichen Tatsachen, seine Pflichten zur Einhaltung der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Vorschriften und die dahinterstehende Strafandrohung kennt. Das (Bundes-)Subventionsgesetz regelt darüber hinaus weitere für die Gewährung von Subventionen wichtige Gegenstände. So enthält § 3 eine Vorschrift über die Pflicht zur Offenbarung von Tatsachen, die der Subventionsgewährung entgegenstehen, begründet § 5 eine Verpflichtung zur Herausgabe von Vorteilen, die durch eine gegen eine Verwendungsbeschränkung verstoßende Verwendung einer Subvention erlangt sind, und legt § 6 fest, daß alle Dienststellen bei Verdacht eines Subventionsbetruges umgehend die Strafverfolgungsorgane einzuschalten haben. § 4 Abs. 2 SubvG erklärt solche Geschäfte für nicht subventionswürdig, die die förmlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Subvention in einer deren Zweck zuwiderlaufenden Weise künstlich schaffen (Scheingeschäft).

Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, gilt das (Bundes-)Subventionsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt. Der Bundesgesetzgeber konnte diese Vorschriften nicht auf den Bereich des Landesrechts ausdehnen, weil ihm hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Diese Lücke soll das im Entwurf vorgelegte Gesetz schließen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Erwartung geäußert, daß die Länder das Subventionsgesetz möglichst einheitlich, vollständig und in allen einschlägigen Vorschriften für anwendbar erklären, da nur auf diese Weise die Effektivität des Reformgesetzes gewährleistet sei (vgl. Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — Bundestagsdrucksache 7/5291). Dementsprechend haben sich die Landesjustizverwaltungen darauf geeinigt, in ihren Ländern gleichlautende Gesetzentwürfe vorzulegen, die in § 1 in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 SubvG bestimmen, daß die §§ 2 bis 6 SubvG auch für landesrechtliche Subventionen gelten. Damit wird im Bereich des Subventionsrechts ein lückenloser und einheitlicher strafrechtlicher Schutz gewährleistet und eine Gleichbehandlung bundes- und landesrechtlicher Subventionen erreicht.

Ein Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundesrats hat empfohlen, im Interesse der Einheitlichkeit des Strafrechts im gesamten Bundesgebiet als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Landessubventionsgesetzes den 1. Januar 1977 festzusetzen. Diese Empfehlung greift der Entwurf in § 2 auf.